

betrachtet und somit auch keinen primär politischen Prestigeverlust mit deren Wegfall verbunden. Die Effektivierung der Konsulargeschäfte durch den diese übernehmenden Norddeutschen Bund bzw. anschließend das Reich habe über diesen Verlust hinweggetröstet.

Der Diplomat SEBASTIAN DAMM (S. 103-130) verschiebt die Perspektive von der Binnensicht einzelner Länder wieder auf die Reichsebene und untersucht in seinem „Landesaußenpolitik unter Waffen“ überschriebenen Beitrag das „System der zwei Ebenen“. Den Ländern hätte ein außenpolitisch größerer Spielraum zur Verfügung gestanden, diesen hätten jedoch nur wenige von ihnen ganz spät genutzt (Bayern, Sachsen, die Hansestädte ab 1916). Damm leuchtet klug die Handlungsmöglichkeiten einzelner deutscher Staaten während markanter Krisen aus und zeigt, dass beileibe nicht alles auf eine homogene, von Preußen gesteuerte Außenpolitik des Reiches hingedeutet habe.

Der Beitrag von MARTIN KRÖGER (S. 131-149) widmet sich der Gründung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes und damit einem archivischen Sonderkonstrukt, dessen fortdauernde Existenz jüngst im Zuge der Debatten um das Buch „Das Amt“ (E. CONZE u. a., Das Amt und die Vergangenheit, München 2010) wieder infrage gestellt wurde. Die den Band beschließenden Anhänge mit den detaillierten Auflistungen der in der Kurstraße in Berlin verwahrten Akten zu den Gesandtschaften Preußens in den deutschen Staaten und deren Gesandtschaften in der Reichshauptstadt geben (S. 151-173) jedoch ein gutes Beispiel vom mustergültigen Funktionieren und der Serviceorientierung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes. Dem Band sind zahlreiche Leser zu wünschen, die sich, angeregt von hier zuhauf genannten Desiderata, an einzelne Arbeiten über das nur auf den ersten Blick als Unthema erscheinende Phänomen „Außenpolitik der deutschen Länder im Kaiserreich“ machen könnten.

Friedrichsruh

Ulf Morgenstern

ANDREAS MICHAEL STAUFER, Ludwig Ebermayer. Leben und Werk des höchsten Anklägers der Weimarer Republik unter besonderer Berücksichtigung seiner Tätigkeit im Medizin- und Strafrecht (Leipziger Juristische Studien, Rechtshistorische Abteilung, Bd. 6), Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2010. – 377 S., 1 Abb., brosch. (ISBN: 978-3-86583-520-8, Preis: 36,00 €).

Die Bedeutung des Juristen Ludwig Ebermayer (1858–1933) erklärt sich vor allem mit dessen Wirken in zwei Bereichen: Zum einen war er praktisch tätiger Jurist in herausgehobener Position, zum anderen betätigte er sich als Rechtswissenschaftler, was sich in einer Vielzahl von Publikationen manifestierte. Ebermayer war zunächst als Staatsanwalt und Richter in Bayern tätig, ehe er 1902 an das Leipziger Reichsgericht wechselte. Höhepunkt seiner Karriere war die Berufung zum Oberreichsanwalt. Dieses Amt bekleidete er von 1921 bis 1926. Anschließend wirkte er bis zu seinem Tod als Honorarprofessor an der Universität Leipzig. Von großer Bedeutung und entsprechender öffentlicher Wahrnehmung war das Verfahren, in welchem er als Oberreichsanwalt die Anklage gegen deutsche Kriegsverbrecher des Ersten Weltkrieges („Leipziger Prozesse“) zu vertreten hatte. Als Ankläger fungierte er zudem in den nicht weniger Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Verhandlungen gegen die Beteiligten des Kapp-Lüttwitz-Putsches sowie der Attentate auf Philipp Scheidemann und Walter Rathenau.

Ebermayer machte sich darüber hinaus durch seine Mitwirkung an der Reform des Strafrechts einen Namen. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nahm

er von 1906 bis zu seinem Tod wahr. Seine wichtigste und bekannteste Arbeit im Bereich des Strafrechts ist der sogenannte Leipziger Kommentar (vgl. Das Reichs-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erl. von L. Ebermayer u. a., Berlin 1920). Pionierarbeit leistete Ebermayer zudem auf dem damals noch weitgehend unerschlossenen Feld des Medizinrechts. Hervorzuheben ist hier das Werk „Arzt und Patient in der Rechtsprechung“ (1924, Neubearbeitung 1930 unter dem Titel „Der Arzt im Recht“).

Dementsprechend unternimmt es Andreas Michael Stauer in seiner Leipziger rechthistorischen Dissertation, Leben und Werk des heute wenig bekannten Ebermayer darzustellen. Die Arbeit ist streng zweigeteilt. Besonders günstige Voraussetzungen für den biografischen Teil lagen nicht vor, da dem Autor der im Privatbesitz eines Enkels Ebermayers befindliche Nachlass nicht zugänglich war (S. 21). Allerdings stützt man hier etwas, da Ebermayers einziger Sohn, der Schriftsteller Erich Ebermayer, kinderlos verstorben ist. Der Leser darf spekulieren, ob die Existenz des Enkels aus der Tatsache zu erschließen ist, dass die Ehe Ebermayers wohl in den späteren Jahren nur noch nach außen hin aufrechterhalten wurde oder von einem der beiden Adoptivöhne Erichs die Rede ist – die dieser allerdings erst als Erwachsene adoptiert hatte. Auch der Nachlass Erich Ebermayers, den ein enges freundschaftliches Verhältnis mit seinem Vater verband, war Stauer nicht zugänglich (S. 143). Folglich bilden andere archiva-lische Bestände sowie das Werk Ebermayers die Basis der Arbeit.

Einen wenig guten Eindruck hinterlässt die Einleitung. Abgesehen von dem zuweilen schülerhaften Stil („Doch ich wollte mehr wissen und begab mich in Archive, die bislang noch keiner zu diesem Zweck aufgesucht hatte.“, S. 20 f.) hätte spätestens ein gnädiges Lektorat darauf aufmerksam machen sollen, dass eine Äußerung wie „Ich fand Anklageschriften, Protokolle und Urteile, die teils noch in deutscher Kurrent- und Sütterlinschrift geschrieben oder stenografiert waren“ (S. 21) wenig Souveränität im Umgang mit einer im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert angesiedelten Materie vermuten lässt. Ausweislich der Fußnoten sind die im Anhang aufgeführten Quellen aus immerhin 13 Archiven (S. 341 f.) nur sehr sparsam ausgewertet bzw. werden lediglich als Gesamtbestand zitiert.

Reichlich Gebrauch gemacht wird hingegen von den Memoiren Ebermayers (L. EBERMAYER, Fünfzig Jahre im Dienst am Recht, Leipzig 1930). Diese Ausführungen bilden das Grundgerüst des biografischen Teils, der bezüglich der Person kaum darüber hinausgeht. Ergänzt werden die Stationen Ebermayers durch allgemeine Ausführungen über die Geschichte der juristischen Ausbildung oder Institutionen, an denen er studierte oder tätig war. Die geografischen Erläuterungen sowie die jeweils exakten Angaben der Einwohnerzahlen zu den – zu Beginn häufig wechselnden – Wohn- und Arbeitssorten Ebermayers irritieren eher; ebenso die Tatsache, dass Begriffe wie Küster, Desertion oder Amnestie in den Fußnoten erklärt werden. Bezüglich der ‚Leipziger Prozesse‘ stützt sich der Autor stark auf zwei andere Arbeiten (G. HANKEL, Die Leipziger Prozesse, Hamburg 2003; H. WIGGENHORN, Verliererjustiz, Baden-Baden 2005).

Ebermayers Weg wird chronologisch nachgezeichnet, persönliche Ansichten sind kaum greifbar, sofern er diese nicht bereits in seinen Erinnerungen veröffentlicht hat. Dann allerdings werden sie oft unhinterfragt übernommen. Gerade das Spannungsverhältnis des aus dem Kaiserreich stammenden Juristen gegenüber der Weimarer Republik, für die er ab 1921 als oberster Ankläger fungierte, wäre einer weit ausführlicheren Betrachtung wert gewesen. Auch hätte man gern gewusst, warum sich Ebermayer so intensiv dem Medizinrecht zugewandt hat. Stauer gibt sich nach wenigen Überlegungen damit zufrieden, dass er keine Erklärung dafür finden konnte (S. 229).

Die zum Teil sehr kurzen Unterkapitel erleichtern die Übersicht. Etwas fragwürdig wird das Ganze, wenn einzelne Kapitel nahezu ausschließlich daraus bestehen, den Personalbestand der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig zurzeit von Ebermayers Lehrtätigkeit aufzuzählen (S. 134 f.) oder Ebermayers Lehrveranstaltungen aufzulisten (S. 135 f.).

Aus vielen rein additiven Aufzählungen und Zusammenfassungen besteht der zweite Teil der Arbeit, welcher dem Werk gewidmet ist. Mit Fleiß und Akribie hat Stauer wohl alle greifbaren Publikationen Ebermayers zusammengetragen. Vor allem seine straf- und medizinrechtlichen Veröffentlichungen werden hier vorgestellt, mitunter wird auf ihre Bedeutung verwiesen. So heißt es etwa über eines der Hauptwerke Ebermayers: „Der Sprung vom Annotieren zum Kommentieren, Systematisieren und Aussortieren überflüssiger Entscheidungen erfolgte zumindest im Strafrecht wohl erst mit dem Leipziger Kommentar“ (S. 168).

Vielfach ist Ebermayer in seinem Werk ebenso schwer greifbar wie im biografischen Teil. Dies liegt allerdings auch daran, dass ein großer Teil seiner Arbeit darin bestand, Äußerungen Dritter zusammenzustellen und zu berichten, sich jedoch mit der eigenen Meinung zurückzuhalten. Am ehesten sichtbar werden eigene Vorstellungen im Rahmen seines Wirkens für die Strafrechtsreform.

Insgesamt: Es liegt eine Arbeit über Ludwig Ebermayer vor, für die sehr viel Material zusammengetragen wurde. Um Leben und Werk des Juristen nachzuzeichnen, der in der ersten Phase der Weimarer Republik auch stark im Fokus politischer Auseinandersetzungen stand, diente vor allem Gedrucktes. Neues über Ludwig Ebermayer, sein Denken oder das Geflecht seiner Verbindungen erfährt man kaum. In Rechnung ist zu stellen, dass wesentliche Hauptquellen ausweislich der Auskunft des Autors nicht zugänglich waren. Die Überarbeitung für den Druck erfolgte mit nicht allzu großer Sorgfalt, so finden sich beispielsweise mehrfach Verweise auf falsche Seiten (S. 95, S. 100, S. 159, S. 188). Die Idee, wichtige Personen mittels Kurzbiografie im Anhang vorzustellen (S. 335-340), ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheint die Auswahl recht zufällig, auch fehlen mitunter Angaben. Für den Historiker wirkt die Arbeit nicht nur handwerklich unprofessionell.

Augsburg

Erik Lommatzsch

ANDREAS PESCHEL (Hg.), Die SA in Sachsen vor der „Machtübernahme“. Nachgelassenes von Heinrich Bennecke (1902–1972), Sax-Verlag, Beucha/Markleeberg 2012. – 84 S., 7 s/w-Abb., brosch. (ISBN: 978-3-86729-092-0, Preis: 12,00 €).

Die Veröffentlichung eines archivierten Manuskripts des SA-Führers Heinrich Bennecke im Jahr 2012 war für Herausgeber und Verlag eine Gratwanderung auf den hochgespannten Erwartungen der Leser. Ernsthafte Gründe mussten dafür sprechen, einem maßgeblichen Nationalsozialisten wie Bennecke, der nicht nur aktiver Anhänger der NSDAP und ihrer Gliederungen, sondern einer ihrer ranghohen Funktionäre gewesen ist, posthum die Plattform für einen Beitrag zum Ablauf des historischen Geschehens vor der sogenannten Machtübernahme 1933 einzuräumen. Mit gutem Recht kann der Leser von einem solchen Manuskript Aufklärung erwarten mit einem spezifischen Erkenntnisinteresse und Fragen, die an den Text gerichtet werden. Das verlangt eine historisch fundierte und detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufzeichnungen.